

Rechtsprechung

Sozialversicherungsrecht

Entscheid Nr. 122

Urteil des Bundesgerichts,
II. sozialrechtliche Abteilung, vom 22. Juli 2019
(9C_209/2019) = BGE 145 V 396

Zuständig für die Finanzierung der Pflegerestkosten nach Art. 25a Abs. 5 KVG bzw. nach dem zürcherischen Pflegegesetz ist diejenige Gemeinde, in der die versicherte Person vor Eintritt in eine auf der Pflegeheimliste figurierende Einrichtung Wohnsitz hatte. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Inanspruchnahme von Pflegeleistungen.

Sachverhalt

Die am 12. November 2013 verstorbene A. wohnte seit Oktober 2008 im städtischen Alterszentrum B., Zürich. Zuvor war sie in Grüningen wohnhaft gewesen. Am 20. Dezember 2016 stellte die Stadt Zürich, Service Alterszentren, der Gemeinde Grüningen die von der öffentlichen Hand zu tragenden Restkosten für die Pflege von A. für die Zeit vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 in Rechnung. Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 lehnte die Gemeinde Grüningen diese Kostenübernahme mit Blick auf den seit Oktober 2008 bestehenden Wohnsitz von A. in Zürich ab, woran sie mit Einspracheentscheid vom 11. Juli 2017 festhielt.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt Zürich hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gut, hob den angefochtenen Einspracheentscheid auf und verpflichtete die Gemeinde Grüningen, für die Restkosten der Pflege von A. im Alterszentrum B. vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 aufzukommen.

Die Gemeinde Grüningen lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, es sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben sowie der Einspracheentscheid vom 11. Juli 2017 wiederherzustellen, und deshalb festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für die Restkosten der Pflege vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 nicht aufzukommen habe. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Im vorliegenden Fall umstritten war die örtliche Zuständigkeit für die Finanzierung der Pflegerestkosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG. Am 1. Januar 2019 ist der revidierte Absatz 5 von Art. 25a KVG in Kraft getreten und regelt seither sowohl die interals auch die innerkantonale Zuständigkeit. Das Bundesgericht hielt in der Erwägung 4.1 fest, dass die Revision für den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sei bzw. bis Ende 2018 keine bundesrechtliche Vorgabe bestand, dass für die in die kantonale Zuständigkeit fallende Restfinanzierung der Pflegekosten am Wohnsitz vor dem Heimeintritt angeknüpft wird (vgl. BGE 140 V 563 E. 5.1). Entsprechend verwehrt das Bundesgericht der Gemeinde, sich auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu berufen.

Das Bundesgericht befasste sich schliesslich mit der Frage, ob die kantonale Instanz die Anwendung von § 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 des Kantons Zürich verfassungswidrig ausgelegt oder in sonstiger Weise willkürlich angewendet habe. Die kantonale Bestimmung bezeichnet die Gemeinde als leistungspflichtig, in der die pflegebedürftige Person vor Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet nach dieser Bestimmung – genauso wie Art. 25a Abs. 5 KVG in der revidierten Fassung – keine neue Zuständigkeit.

Die Bundesrichter hielten in Erwägung 5 fest, dass nicht ersichtlich sei, inwieweit die kantonale Instanz bei der Auslegung und Anwendung von § 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 des Kantons Zürich gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen oder willkürlich gehandelt haben soll. Insbesondere der Gedanke der fiskalischen Äquivalenz und die Verhinderung der überproportionalen Belastung von Zentrumsgemeinden stellen eine sachliche Rechtfertigung dafür dar, dass die letzte Wohnsitzgemeinde einer Person vor Eintritt in ein Pflegeheim für die Restfinanzierung zuständig ist. Diese Regelung schütze letztlich auch Gemeinden, die zeitgemässe Formen des Alterswohnens und gemessen am eigenen Bedarf ein überdurchschnittliches Pflegeplatzangebot anbieten würden.